

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

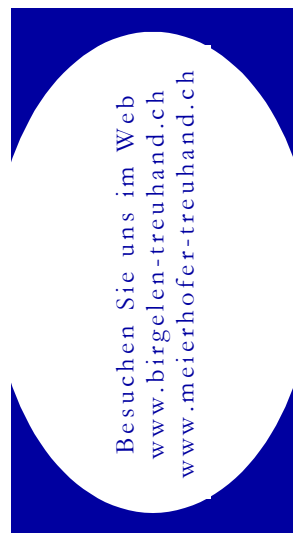
Seestrasse 121
8702 Zollikon

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

Mitglied **TREUHAND | SUISSE**
Membre **FIDUCIAIRE | SUISSE**
Membro **FIDUCIARI | SUISSE**

Mitglied **TREUHAND-KAMMER**
Membre **CHAMBRE FIDUCIAIRE**
Membro **CAMERA FIDUCIARIA**

Revisionsunternehmen
RAB Nr. 500042



Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch



Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft

Steuererklärung 2014

Alle Jahre wieder! Im Januar 2015 werden Ihnen die Steuerformulare für das Jahr 2014 zugestellt.

Bereits jetzt bieten wir Ihnen an, Sie bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung zu unterstützen. Sie erhalten anbei unsere Checkliste, ein Anhaltspunkt, welche Unterlagen Sie benötigen. Senden Sie uns einfach diese Liste mit den entsprechenden Unterlagen zu.

Im März 2015 werden wir für unsere bestehenden Klienten die Frist zur Einreichung der Steuererklärung erstrecken lassen.

Wünschen Sie einen Beratungstermin, wollen Sie uns die Steuerunterlagen persönlich übergeben? Rufen Sie uns an. Wir freuen uns, für Sie tätig zu werden.



Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten. Seit der Übernahme der Meierhofer Treuhand AG im Jahr 2003 konnten wir unser Angebot erweitern und sind der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuerklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen
- ✓ Einzug von Verlust-scheinen

Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon

Treuhandbüro

INFORMATIONSBULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen	1
Bündelung der Aufsicht über Revisions- unternehmen und Prüfgesellschaften	2
Gewerbsmässige Gläubigervertretung	2
2015: Saldosteuer-sätze bei der Mehrwertsteuer	2
Elektronische Form amtlicher Publikationen	3
Steuerhaftung der Ehegatten	3
2015: AHV/IV-Renten und Beiträge Säule 3a	3
Unsere Öffnungszeiten über die Feiertage	3
Steuererklärung 2014	4
Wer sind wir - Was wollen wir?	4
Was bieten wir Ihnen?	4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

„Dein Wille geschehe“ - für einmal nicht im Sinne des Bibelzitates - dafür im Zusammenhang mit unserer Arbeit. Der Mensch möchte die Kontrolle haben, er will sich sicher sein, dass seine Wünsche Anklang finden und letztlich, soweit möglich in Erfüllung gehen.

Vor allem in der Steuer- und Erbrechtsberatung tauchen immer wieder Themen auf, die - warum auch immer - nie konkret angesprochen wurden. Vielleicht ein Tabu, zumal eine Auseinandersetzung mit dem unwider-ruflichen Ende, gerade in jungen und gesun-den Tagen, meist nicht in den eigenen Fokus rückt oder verdrängt wird.



Was ist Ihr Wille?

Mit dieser Frage eröffnen sich einige Themen, in unserer Branche unter anderen z.B. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügungen beim Erwachsenenschutzrecht, Testamentarische Verfügungen und Erbverträge oder gar die Errichtung einer Stiftung, die einen bestimmten, den von Ihnen gewünschten Zweck verfolgt.

Wann ist der Zeitpunkt, sich diesen Fragen zu stellen und den eigenen Willen zu bekun-den?

Aus unser Praxiserfahrung sind wir über-zeugt, es macht Sinn, diese Themen in ge-sunden Zeiten aufzunehmen, zumal es in der Natur des Lebens liegt, dass wir das „Heute“ kennen und dem „Morgen“ erst begegnen. Sorgen wir also vor, leben Eigenverantwor-tung und gewinnen die Sicherheit, dass wir selbst bestimmen können und - sollte es

nicht so kommen, wie wir uns das wün-schen - andere über uns bestimmen.

Wo findet das Leben statt? Genau zwischen unserer Geburt und unserem eigenen Tod.

Die Medien nahmen in den letzten Monaten immer wieder Themen rund um die Erwach-senschutzbehörde KESB auf, Berichte, die mehr Fragen stellen als Antworten geben. Bereits hier kann angesetzt werden, z.B. mit der Erstellung eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung.

Wählen Sie Menschen Ihres Vertrauens und überlassen Sie dies nicht dem Zufall.

Gleichzeitig entlasten Sie Ihre Familie, mög-licherweise schwierige Entscheidungen für Sie selbst treffen zu müssen. Mit diesem Ein-stieg scheint es einfacher, sich auch mit dem Lebensabend auseinander zu setzen und Vorkehrungen zu treffen, die Ihren Wün-schen gerecht werden.

Mit unserem Produkt „AUTONOVITA“ zeigen wir Ihnen die erbrechtliche Situation auf, die zudem als Grundlage dient, allenfalls notwendige Massnahmen in die Wege zu leiten, Ihren Wünschen auch hier gerecht zu werden. Gerne beraten wir Sie.



Nach einem intensiven Jahr 2014 bedanken wir uns für Ihr Vertrauen. Nun nehmen wir uns eine Auszeit über die Feiertage und ge-niessen die Zeit mit unseren Lieben. Ihnen wünschen wir eine wunderschöne Weih-nachtszeit und einen gesunden, erfolgreichen Start ins Jahr 2015.

Elmar Birgelen &
Stephan Kaufmann



Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften

Der Bundesrat hat am 5. November 2014 die Gesetzesvorlage zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften sowie die Revision der Finanzmarktprüfverordnung und der Revisionsaufsichtsverordnung auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Nach der Bündelung der Aufsicht über die Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften bei der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zeichnet diese allein

verantwortlich für die Zulassung und Aufsicht über die Prüfgesellschaften in den Bereichen der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung.

Die Prüfinhalte und -grundsätze werden weiterhin durch die Finanzmarktaufsicht (FINMA) festgelegt, während die RAB für die Anerkennung von Standards für die Rechnungsprüfung zuständig ist.

Quelle: Medienmitteilung EFD, 5.11.2014

Gewerbsmässige Gläubigervertretung

Der Bundesrat will gewerbsmässigen Gläubigervertretern den freien Zugang zum Markt in der ganzen Schweiz gewährleisten. Er hat die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) verabschiedet. Mit dieser Gesetzesänderung wird die kantonale Kompetenz zur Regelung der gewerbsmässigen Gläubigervertretung aufgehoben.

Nach neuem Recht können alle handlungsfähigen Personen als Vertreter von Parteien im Zwangsvollstreckungsverfahren tätig sein, ebenfalls juristische Personen (Inkassobüros, Treuhandunternehmen, etc.). Diese Regelung soll auch für Gerichtsverfahren gelten, die unmittelbar mit dem Betreibungsverfahren

zusammenhängen, wie das bereits heute in vielen Kantonen der Praxis entspricht.

In der Schweiz werden pro Jahr über 2,5 Millionen Beteiligungen eingeleitet. Mit der neuen einheitlichen Regelung können sich Gläubiger (z.B. Private, KMU's) schweizweit von einem Inkassobüro vertreten lassen ohne im Einzelfall auf einen Rechtsanwalt zurückgreifen zu müssen. Damit kann das Inkassoverfahren, insbesondere dann, wenn ein Gericht (z.B. für das Rechtsöffnungsbegehren) angerufen werden muss, zu spürbaren Kosteneinsparungen führen.

Quelle: Medienmitteilung EJPD, 29.10.2014

2015: Saldosteuerätze bei der Mehrwertsteuer



Die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat die Verordnung über die Höhe der Saldosteuerätze nach Branchen und Tätigkeiten angepasst, die bei der Mehrwertsteuer in Anrechnung gelangen. Mit den Anpassungen werden Abgrenzungsschwierigkeiten behoben, die bei der Zuteilung der Branchen und Tätigkeiten zu den einzelnen Saldosteuerätzen aufgetreten sind.

Saldosteuerätze vereinfachen die Abrechnung mit der ESTV wesentlich, da die abzugsfähigen Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen. Die geschuldete Steuer wird bei dieser Abrechnungsmethode durch Multipli-

kation des Bruttoumsatzes, bzw. des Umsatzes inklusive Steuer, mit dem von der ESTV bewilligten Saldosteueratz berechnet. Der anzuwendende Steuerstuersatz ist nach Branche, bzw. Tätigkeit in der Verordnung der ESTV festgelegt.

Seit der letzten Änderung der Verordnung im Jahr 2011 hat sich gezeigt, dass einige Abgrenzungen zwischen Branchen und Tätigkeiten unklar sind und präzisiert werden müssen.

Einzelne Tätigkeiten erhalten somit einen anderen Saldosteueratz und zudem wurden einzelne Tätigkeiten neu eingeführt und andere klarer definiert. Die Änderung der Verordnung zur Mehrwertsteuer tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Quelle: Medienmitteilung EFD, 20.11.2014

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Elektronische Form amtlicher Publikationen

Die amtlichen Veröffentlichungen des Bundes werden dem Internet-Zeitalter angepasst. National- und Ständerat haben beschlossen, dass künftig nicht mehr die gedruckte Fassung, sondern die elektronische Version rechtlich verbindlich sein soll.



Der Ständerat hat als Zweitrat Änderungen des Publikationsgesetzes (PublG) oppositionslos gutgeheissen. Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichungen des Bundesrechts und des Bundesblattes, dem Mitteilungsorgan der Eidgenossenschaft. Veröffentlicht werden die Erlasse des Parlaments, des Bundesrates und anderer Stellen mit Bundesaufgaben, Bundesbeschlüsse, völkerrechtliche Verträge oder Verträge zwischen Bund und Kantonen. Diese sind zwar bereits heute im Internet verfügbar, rechtsverbindlich ist aber die gedruckte Form.

Nach Ansicht von Bundesbern ist es nun an der Zeit, diesen Primatswechsel vorzunehmen, zumal die Benutzer heute die gesuchten Publikationen im Internet suchen und nicht mehr wie früher in Papierform konsultieren.

Quelle: SDA, 10.09.2014

Steuerhaftung der Ehegatten

Die Solidarhaftung der Ehegatten entfällt auch bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Zahlungsunfähigkeit liegt nicht nur bei Verlustscheinen vor, sondern auch wenn der Ehegatte auf unbestimmte Zeit nicht über

ausreichende Mittel verfügt, um seine fälligen Verpflichtungen zu erfüllen.

Quelle: Steuergericht SO, 25.10.2013

2015: AHV/IV-Renten und Beiträge Säule 3a

Ab 1. Januar 2015 werden die Renten der 1. Säule der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst.

Die minimale AHV/IV-Rente steigt von 1'170 auf 1'175 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2'340 auf 2'350 Franken.

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 15.10.2014

Ebenfalls erhöht wurden die steuerlich abzugsfähigen Beiträge im Rahmen der gebundenen Vorsorge. Sie betragen im Jahr 2015:

- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule 6'768 Franken.
- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule 33'840 Franken

Quelle: ESTV 20.10.2014

Unsere Öffnungszeiten über die Feiertage

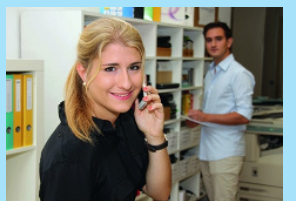
Unsere Büros sind über die Feiertage und den Jahreswechsel, vom 20. Dezember 2014 bis zum 5. Januar 2015, geschlossen.

In dringenden Fällen bitten wir Sie, uns per E-Mail zu kontaktieren.

Wir melden uns schnellstmöglich bei Ihnen und bitten Sie um Verständnis, wenn das nicht sofort ist. Geben Sie in Ihrem E-Mail möglichst auch eine Mobilnummer an.



Buchtip



Das eigene Unternehmen aufbauen

Selbständig • Band 1

Erhältlich im Fachhandel oder über uns
ISBN-Nr.
978-3-03727-048-6
Brunner Verlag,
Kriens/LU

EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.